bei seiner Weigerung verharre, gab er nach, indem er unter dem vom Reichsgericht als unschicklich gerügten Titel „Paritions-Anzeige" die nöthigen Vollmachten sandte, dennoch machte er auch jetzt noch keine Anstalt, Schauen zu verlassen. Noch einmal wurde er deshalb vom Reichskammergericht unterm 11. Juni 1765 aufgefordert, bei Strafe der Execution die Herrschaft Schauen binnen 2 Monaten an Gottlob Otto Grote abzutreten. Dieser letzten Aufforderung leistete er auch nicht Folge,[1]) indem er noch einmal den Versuch machte, gegen diese Entscheidung zu appelliren. Er wurde schließlich abgewiesen, aber ehe die ganze Streitigkeit geordnet war, kam das Jahr 1770 heran. Durch Vermittlung des Geheimen Raths Bremer und des Geheimen Legationsraths von Hardenberg kam übrigens zuletzt am 9. Mai 1770 zwischen den Streitenden eine gütliche Einigung zu stande, nach der Otto Grote bis 1. Mai 1770 die genossenen Einkünfte Schauens für sich behalten und außerdem 4000 Thaler Lehnscapital erhalten sollte, wogegen er auf alle weitern Ansprüche auf Schauen gegenüber Gottlob Grote verzichtete und sich mit der eventuellen Nachfolge Ludwig Grote's einverstanden erklärte.

§ 29.

Der fünfte Reichsfreiherr Gottlob Otto Grote 1770—1776.

Er war geboren 1725, also 45 Jahr alt, als er die Herrschaft antrat. In Folge der Streitigkeiten hatte sich die Huldigung so lange hinausgezogen, daß ihm erst am 20. Juni 1770, nachdem er inzwischen zum Königl. Großbritt. Churfürstl. Braunschw.-Lüneb. wirklichen Kammerherrn in Hannover ernannt war, als Reichsfreiherrn in Schauen im vollen Umfang gehuldigt werden konnte. Der Lehnbrief erfolgte erst am 23. April 1771. Auch er mußte

[1]) Beurkundete Briefe von der Lehnfolge in die freye Reichs-Herrschaft Schauen, Hannover 1765. (Reichsfreiherrl. Bibliothek). Boehme, de ordine succedendi ex jure primogenituae inter coinvertitos in feudis imperii, speciatim in dynastia imp. Schauen. Göttingen 1765.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

trotz aller anfänglichen Weigerung die hohe Summe von 4000 Gulden Laudemiengelder zahlen.

Seine Stellung zu seinen Unterthanen war eine mannigfach getrübte, wozu besonders sehr tiefgehende Streitigkeiten mit dem Pastor Harbord seitens der Gemeinde Anlaß gaben. Nach den eigenen Mittheilungen Harbords wurde derselbe beim Regierungsantritt des neuen Reichsfreiherrn 1770 von seinem Amt enthoben. 1771 wurde er jedoch zufolge richterlicher Entscheidung, die in Helmstedt erfolgte, wieder in sein Amt eingesetzt.

Was die Gemeinde 1770 gegen ihn gehabt hatte, ist mir nicht möglich geworden, festzustellen. Allem Vermuthen nach war es das unmoralische Leben, das Harbord schuld gegeben wurde, welches die Gemeinde gegen ihn aufbrachte. Im Jahre 1773 kam es seitens der Gemeinde Harbord gegenüber zu einem unerhörten wilden Gewaltakt, bei dem 2 Brüder die Anführer bildeten. Der Pastor war seiner anstößigen Lebensart wegen in Untersuchung gekommen. Statt das richterliche Erkenntniß der Untersuchung abzuwarten, verlangte die Gemeinde seine sofortige Amtsentsetzung. Als der Reichsfreiherr, welcher sich damals gerade in Schauen aufhielt, sich hierzu nicht herbeilassen wollte und konnte, ohne eine grobe Rechtsverletzung sich zu Schulden kommen zu lassen, trat ein großer Theil der Gemeinde am 9. Sonntag nach Trinitatis, den 8. August, als Harbord sich nach dem Gottesdienst, der bereits begonnen und zu dem auch der Reichsfreiherr sich bereits eingefunden hatte, begeben wollte, demselben entgegen, rissen ihm Mantel und Kragen ab, stießen ihn unter vielen Schlägen zum Dorf hinaus und schleppten ihn bis zum güldnen Bach, der Schauenschen Grenze. Hier stürzten sie ihn in den Bach, wälzten ihn im Koth und Wasser des Baches, zogen ihn wieder heraus und trieben ihn unter neuen Schlägen und Mißhandlungen über die Grenze, nachdem sie ihm einen Eid abgenommen, daß er Schauen nie wieder betreten werde. — Das Alles an einem Sonntag während der üblichen Zeit des Gottesdienstes!! Die Erbitterung kehrte sich auch bald gegen den Reichsfreiherrn einerseits, als dieser dem empörenden Gebahren der Gemeinde einen freilich nur schwachen

Widerstand leistete und andrerseits, weil er bereits vorher durch eine Verordnung vom 29. September 1772, welche im Interesse der Pfarre erlassen war, den Unwillen der Gemeinde erregt hatte. Er hatte verordnet, daß jeder für eine stille Leiche 1 Thaler 12 Gr. und jährlich 3 Gr. Beichtgeld an den Pastor geben sollte, während bis dahin nur 12—18 Gr. für eine solche Leiche bezahlt war und der Einzelne nur dann, wenn er zum hl. Abendmahl ging, 1 Gr. Beichtgeld hatte geben müssen.

Die Gemeinde hatte sich geweigert, dieser Verordnung nachzukommen. Daher war es geschehn, daß der Pastor nach seiner gewaltsamen Vertreibung noch 56 Thaler solcher Gebühren von der Gemeinde zu fordern hatte.

Da Harbord die Zahlung verlangte, so hatte der Reichsfreiherr die executivische Beitreibung der Summe anbefohlen und sein juristischer Vertreter in Schauen, der Syndicus Sieber aus Goslar, war mit der Ausführung dieser Angelegenheit beauftragt. Vergeblich suchte nun Sieber mit den Dorfeingesessenen zu verhandeln, kam aber schließlich zu der Ueberzeugung, daß es am besten sei, um größern Unruhen vorzubeugen, die Verordnung von 1772 zurückzunehmen. In einem Gutachten vom 4. November 1773 führte er gegenüber dem Reichsfreiherrn aus, daß das Verhalten der Gemeinde im vorliegenden Fall eine wohl zu entschuldigende Hartnäckigkeit begründe, weil die Verordnung von 1772 gegen das Hausbuch streite, in welchem die in Schauen zu Recht bestehenden Gesetze eingetragen waren.[1]) Nie würden die Bauermeister ihm zur

[1]) Bei dieser Stelle möge das Wichtigste über die Schauen'schen Rechtsverhältnisse bemerkt sein. Während der Zeit der Selbständigkeit Schauens galten das gemeine Recht und der gemeine Prozeß ihrem ganzen Umfang nach unter Berücksichtigung einzelner von den Reichsfreiherren erlassenen besondern Verordnungen, die in das sogenannte Hausbuch eingetragen waren. Kamptz, in den Jahrbüchern der Preuß. Gesetzgebung Band 43 S. 273 fl. führt 27 solcher Specialverordnungen der Reichsfreiherren an. Ihre Zahl ist jedoch nicht ganz vollständig. Die Verordnung vom 6 Oct. 1755 über die Schließung der Verlöbnisse ist z. B. nicht mit aufgeführt. Im Appellationsfalle mußten die Unterthanen in Schauen sich an das Reichskammergericht wenden, wie im Jahre 1795 geschah.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Vollstreckung der Execution behülflich sein, denn wenn er sie an ihren Eid erinnere, antworteten sie ihm, daß sie diesen nicht dahin geschworen hätten, die Gemeinde um ihre Rechte und Freiheiten zu bringen. Zum Beweis, wie sich die Aufregung gegen die Verordnung von 1772 Luft machte, schickte Sieber das Exemplar an den Reichsfreiherrn ein, welches im Krug aufgehängt war und beim Weißen des Kruges absichtlich ganz verunstaltet war. Dann heißt es in dem Gutachten weiter: „Da es vor eine jede Art der höchsten Gewalt, geschweige denn vor eine solche, der es an genugsamem Zwange fehlt, bedenklich, mißlich und oftmals gefährlich ist, gemachte Verordnungen, Anstalten und Einrichtungen wieder aufzuheben, so ist es besser, zumal in einer solchen Zeit, wo ohnedem Alles in Gährung ist, lieber gar keine Einrichtungen und Anstalten, welche der Freiheit und den Rechten der Unterthanen zuwider sind, oder ihnen neue Abgaben und Ausgaben vorschreiben, zu machen." Nach seinem Ermessen dürften die Unterthanen der Herrschaft Schauen nicht anders regiert werden als die Einwohner des Landes Waadt nach dem Göttingschen gelehrten Anzeiger, nämlich ohne Auflagen, ohne Steuern, ohne Zwang, mit der genausten Schonung der Rechte jeder Stadt, jedes Dorfes, jedes Bauern. „Alles, so diesem zuwider ist, werden die Einwohner

Mit dem 1. Jan. 1808 wurde in dem westfälisch gewordenen Schauen wie im ganzen Königreich Westfalen franz. Gesetzgebung eingeführt und die ältern Gesetze und Gewohnheiten nur in soweit aufrecht erhalten als die neue Gesetzgebung über einzelne Materien keine Bestimmungen enthielt oder in einzelnen Fällen auf örtliche Gewohnheit ausdrücklich hinwies. Bei dieser Verfassung blieb es bis 1. Januar 1815, von wo an die preußische Gesetzgebung in Kraft trat. Durch die Verordnung vom 25. Mai 1818 wurde das Allgemeine Landrecht und die allgemeine Gerichtsordnung in den mit dem preußischen Staat vereinigten Ortschaften eingeführt, unter denen „die vormalige Reichsbaronie Schauen" ausdrücklich erwähnt wird. (Preuß. Gesetzsammlung 1818 S. 46.) Im Uebrigen verweise ich bezüglich der Schauenschen Rechtsverhältnisse auf Kamptz, 43, 273 fl. und auf das Programm der Universität Halle 1854: Ludowici Pernicis Icti [juris consulti] commentatio de singulari dynastiae Schaueniae jure et conditione hodierna. — Acta generalia des Königl. O. L. G. zu Halberstadt 1828 fol. 20 und fol. 8.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

von Schauen entweder nicht verstehn, oder nicht verstehn wollen, oder wenn sie's verstehn, nicht respectiren, sondern sich durch die That selbst bey ihren Gerechtsamen, Freyheiten und Vorzügen erhalten."

Diese Vorstellung Siebers hatte zwar zunächst nicht den Erfolg, daß die angefeindete Verordnung fiel. Ihre Aufhebung wurde vielmehr erst für später durch den Reichsfreiherrn in Aussicht gestellt. Harbord aber wurde so lange zugesetzt, bis er am 2. September 1774 freiwillig auf sein Amt verzichtete, worauf dann wieder Ruhe eintrat.

Jedenfalls hatte zu dieser ganzen gegen früher wesentlich veränderten Stellung der Gemeinde zu ihrem Landesherrn das Interregnum das Seine wesentlich mitgeholfen. Denn daß bei dem Streit der beiden Herren und bei der langen Dauer desselben nichts Gutes herauskam, ist gerade bei diesem kleinen Ländchen nur allzu begreiflich. Die Freiheitsgedanken, die damals schon durch die Welt gingen, wirkten außerdem auch hier gewiß mit Macht auf die eine zeitlang ganz herrenlose Herrschaft ein und zeitigten einen solch ungestümen Sinn nach Selbständigkeit, der unter andern Verhältnissen wenigstens nicht in dieser offenbar gewaltthätigen Weise sich Luft gemacht hätte, auf welche noch nicht einmal irgend welche Ahndung folgte, da dem Reichsfreiherrn jedes Mittel fehlte, dem Widerstand der ganzen Gemeinde gegenüber, Zwang auszuüben, oder die Gemeinde für ihr Verfahren zur Rechenschaft zu ziehn. Sein Syndicus Sieber fürchtete sogar, daß durch eine Bestrafung die Sache noch viel schlimmer werden würde. Selbstverständlich wurde nun, wo die Machtlosigkeit ihres Landesherrn in so deutlicher Weise zu Tage trat, die Gemeinde immer kühner in ihrer Selbständigkeit, was sie bald bei Gelegenheit der Neubesetzung der Pfarrstelle 1775 zeigte, von der im Anhang dieser Schrift näher die Rede sein wird. Der Reichsfreiherr Gottlob Otto Grote starb in ledigem Stande als Feind des weiblichen Geschlechts am 29. November 1776 in Hannover. Am 8. December wurde sein Leichnam in Schauen beigesetzt.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf